



EINACHSER-CLUB
LANTERSWIL

Vereinsstatuten

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen "Einachser-Club Lanterwil" (nachfolgend ECL) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz des amtierenden Präsidenten.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein ECL bezweckt die Vereinigung von Einachser-Freunden und insbesondere die Durchführung von verschiedensten Anlässen wie z.B. Einachserrennen, Ausstellungen, Teilnahme an anderen Einachseranlässen. Ausserdem widmet sich der Verein der Pflege der Kameradschaft.

Der ECL ist konfessionell und politisch unabhängig.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins ECL können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und bereit sind, diesen aktiv zu fördern. Der Verein besteht aus:

- **Aktivmitgliedern** (Stimmrecht)
- **Passivmitgliedern** (kein Stimmrecht)
- **Ehrenmitgliedern** (Stimmrecht)
- **Gönnern** (kein Stimmrecht)

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinspräsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Nach erfolgter Aufnahme wird dem neuen Aktivmitglied ein Exemplar der Vereinsstatuten ausgehändigt. Das Mitglied verpflichtet sich, den Beschlüssen und Vorschriften des Vereins nachzukommen.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss

Austritte aus dem Verein haben schriftlich zu erfolgen und sind jederzeit möglich, sofern die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr erfüllt sind. Eine Rückerstattung des Jahresbeitrages pro rata findet nicht statt.

Passivmitglieder (Gönner), welche den Verein nicht mehr unterstützen, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.

Mitglieder, welche den Statuten, Vorschriften und Weisungen des Vorstandes zuwiderhandeln, sich Unkorrektheiten zuschulden kommen lassen, sich in auffallender Weise und wiederholt gegen Kameradschaftlichkeit vergehen, gegen allgemeine gute Sitten oder geltende Gesetze verstossen, werden auf Antrag des Vorstandes an der nächsten Generalversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern von einer weiteren Mitgliedschaft ausgeschlossen.

In besonders schwerwiegenden Fällen ist der Vorstand jederzeit befugt, Fehlbare sofort auszuschliessen. Dieser Entscheid muss jedoch von der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

IV. ORGANE

Art. 6

Die Organe des Vereins ECL sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

a) Die Hauptversammlung

Art. 7

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Vereinsmitgliedern zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 10 Tage im voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 8

Eine ausserordentliche Hauptversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Rechnungsrevisoren einzuberufen. Die Einladung zu einer solchen a.o. Hauptversammlung hat 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Art. 9

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Revisorenberichts;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- c) Festsetzung des Jahresbudgets und der Jahresbeiträge;
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen;
- g) Änderung der Statuten
- h) Fusion oder Auflösung des Vereins.

Die GV kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen. Die GV wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Jede vorschriftsmässig einberufene GV ist beschlussfähig. Die Entscheidungen sind für alle Mitglieder verbindlich. Zu Beginn der GV werden die nötige Anzahl Stimmzähler gewählt.

Die Versammlung bestimmt auf Antrag, ob offen oder geheim abgestimmt wird.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr.

Bei allen anderen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr, es sei denn, die Statuten verlangen bei bestimmten Geschäften ein qualifiziertes Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 10

Teilnahmeberechtigt an der Generalversammlung wie auch an den ausserordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder des ECL.

An der Generalversammlung oder an a.o. Hauptversammlungen haben alle anwesenden Mitglieder das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

Bei der Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

b) Vorstand

Art. 11

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Präsident führt rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Kassier oder dem Aktuar. Für die Vertretung des Vereins nach aussen im Falle von rechtsverbindlichen Geschäften gilt ausschliesslich Kollektivunterschrift zu Zweien. Im Verkehr mit Banken führt der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 12

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsident;
- b) dem Aktuar;
- c) dem Kassier;
- d) weiteren Vorstandsmitgliedern.

Ämterkumulation ist nicht zulässig.

Art. 13

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der General- oder a.o. Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- Konstituierung und Aufgabenverteilung;
- Vertretung des Vereins nach Aussen;
- Handhabung der Statuten, Reglemente und Vorschriften;
- Vorbereitung und Durchführen von Versammlungen;
- Ausführung von Versammlungsbeschlüssen;
- Beschluss über die Aufnahme und allenfalls den Ausschluss von Mitgliedern;
- Verwaltung der Kasse und des Vereinsvermögens sowie Berichterstattung an die GV
- Entscheidungskompetenz von maximal Fr. 2'000.-- für ausserordentliche Ausgaben unter dem Jahr, welche bei einer allfällige Budgetüberschreitung bei der Berichterstattung explizit bzw. detailliert erwähnt werden müssen;
- Organisation von Vereinsanlässen
- Antrag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die GV.

Die Ausführung dieser Tätigkeiten sichert der Vorstand durch eine sinnvolle Aufteilung der Arbeitsbereiche, welche in Pflichtenheften festgelegt werden sollen.

Der Vorstand hält seine Sitzungen auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen von wenigstens 2 Vorstandsmitgliedern ab.

Für die Behandlung von speziellen Problemen und die Betreuung bestimmter Aufgaben können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung spezielle Kommissionen gebildet werden. Die Kommissionen konstituieren sich selber. In der Regel wird der Vorstand durch mindestens ein Mitglied in der Kommission vertreten.

Kommissionsbeschlüsse sind je nach Aufgabe vom Vorstand oder der Generalversammlung zu sanktionieren und erhalten erst dann Beschlusskraft. Nach Erfüllung des Auftrages wird die Kommission automatisch aufgelöst.

c) Rechnungsrevisoren

Art. 14

Die Generalversammlung wählt ebenfalls für jeweils 2 Jahre zwei Rechnungsrevisoren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Diese haben den Auftrag, die Kassenführung und die Vermögensverwaltung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen sowie die Einhaltung der finanziellen Kompetenzen zu überwachen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

Ist ein Rechnungsrevisor für die Revision unabkömmlich, so bestimmt der zweite Revisor in Abstimmung mit dem Präsidenten interimswise dafür ein nicht dem Vorstand angehörendes Vereinsmitglied.

V. RECHNUNGSWESEN & VEREINSVERMÖGEN

Art. 15

Die Einnahmen des Vereins stammen aus den festgesetzten Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Veranstaltungen, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen und Vermächtnissen.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Der Jahresbeitrag sowie eventuelle weitere Abgaben werden von der Generalversammlung festgelegt und sind bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu bezahlen. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erloschen, haben bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND FUSION ODER AUFLÖSUNG

Art. 16

Statutenänderungen fallen in die Kompetenz der Generalversammlung. Zur Änderung von einzelnen Artikeln oder Abschnitten bedarf es der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zur Gesamtrevision der Statuten bedarf es für das Eintreten und die Schlussabstimmung der Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder; während den Verhandlungen gilt das relative Mehr.

Art. 17

Die Fusion oder Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Zahl der Mitglieder unter 4 gesunken ist oder durch Beschluss der Generalversammlung mit einer Vierfünftelsmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die auflösende Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens und Inventars.

Art. 18

Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Art. 60 - 79.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. Januar 2007 in Stehrenberg genehmigt und treten per sofort in Kraft.

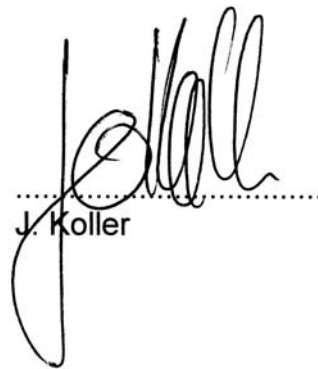
Lanterswil, den 2. Februar 2007

Der Tagespräsident:



.....
R. Meyenberger

Der Präsident:



.....
J. Koller

Die Aktuarin:



.....
Y. Koller